

RS UVS Niederösterreich 1992/10/30 Senat-KR-92-021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1992

Rechtssatz

Ein Geständnis stellt keinen Milderungsgrund im Sinne des§34 Z17 StGB dar, wenn es sich um das bloße Zugeben von Tatsachen ohne Eingeständnis der Schuld handelt oder wenn Leugnen keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at